

*Versand per E-Mail an:*

Mitglieder der Kommission für soziale  
Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats  
(SGK-N)

[tarife-grundlagen@bag.admin.ch](mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch)  
[sgk.csss@parl.admin.ch](mailto:sgk.csss@parl.admin.ch)

7-3-2 / DT

Bern, 30. September 2022

**Vernehmlassung: 22.431 n Pa. Iv. SGK-NR. Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht  
gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung**  
Stellungnahme des GDK-Vorstands

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Vorlage 22.431 n Pa. Iv. SGK-NR. Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung.

Vorab ist es uns wichtig zu bekräftigen, dass die GDK zu ihrer bisherigen Haltung steht: Art. 37 Abs. 1 KVG wird grundsätzlich als zweckmässige Regelung für die Zulassungsvoraussetzung erachtet. Allerdings hat die GDK bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens klar darauf hingewiesen, dass bei Unterversorgung Ausnahmen von der Anforderung der dreijährigen Tätigkeitspflicht im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte möglich sein müssen.

Die GDK begrüsst daher die Bestrebungen der SGK-NR im Rahmen der parlamentarischen Initiative 22.431 ausdrücklich und ist froh, dass die Kommission den dringlichen Handlungsbedarf anerkennt. Das Ziel der Gesetzesrevision muss darin bestehen, den Kantonen möglichst rasch eine rechtliche Grundlage zur Verfügung zu stellen, um bei Vorliegen einer Unterversorgung Ausnahmen von der Anforderung der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Art. 37 Abs. 1 KVG machen zu können.

Die entsprechende Regelung muss so einfach und flexibel wie möglich ausgestaltet werden, um praxistauglich zu sein und die beabsichtigte Wirkung innert nützlicher Frist erzielen zu können.

**Wir beantragen der SGK-NR daher, auf den von der GDK eingebrachten Formulierungsvorschlag zurückzukommen und direkt in Art. 37 Abs. 1 KVG eine Ergänzung wie folgt (vgl. unterstrichener Text) vorzunehmen: «Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a müssen mindestens drei Jahre im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben. Ausnahmen davon sind bei Unterversorgung möglich. ....».**

Von einer Auflistung der Fachgebiete, für welche die Ausnahmeregelung gelten soll, ist abzusehen. Dies würde die nötige Flexibilität der Ausnahmeregelung unnötig einschränken, zumal sich die Verhältnisse ändern können.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Kantone direkt gestützt auf die Ergänzung in Art. 37 Abs. 1 KVG Ausnahmen von der Anforderung der dreijährigen Tätigkeitspflicht bewilligen dürfen, ohne dass sie dafür eine zusätzliche normative Regelung auf kantonaler Ebene erlassen müssen.

Für den Fall, dass der Formulierungsvorschlag der GDK nicht übernommen wird, beantragen wir der SGK-NR, dem Minderheitsantrag (Humbel, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Mäder, Mailard, Mettler, Roduit, Rösti, Wasserfallen Flavia) stattzugeben. Aufgrund zeitlicher Aspekte ist diesem Minderheitsantrag gegenüber dem Mehrheitsantrag den Vorzug zu geben. Wenn auf Ebene der Kantone eine normative Regelung verlangt wird, um den geplanten Art. 37 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG anwenden zu können, wird die kantonale rechtsetzerische Tätigkeit wertvolle Zeit beanspruchen. Dies ginge auf Kosten der Patientinnen und Patienten in den unterversorgten Fachgebieten und auf Kosten der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung. Eine Gleichbehandlung ist auch bei der Regelung gemäss Minderheitsantrag Humbel et al. gewährleistet: Die Kantone sind gestützt auf Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung bei all ihrem Handeln dem Grundsatz der Rechtsgleichheit verpflichtet. Zudem müssen die Kantone Gesuche um Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP in einem formellen Verfahren beurteilen. Die Entscheide werden den Gesuchstellenden in begründeten Verfügungen mitgeteilt, die gerichtlich überprüfbar sind. Damit ist eine Gewährleistung der Gleichbehandlung sichergestellt.

Will die SGK-NR an einer Auflistung der Fachgebiete festhalten, für welche die Ausnahmeregelung gelten soll, ersuchen wir nachdrücklich darum, zusätzlich das Fachgebiet «Psychiatrie und Psychotherapie» aufzunehmen. Nebst dem Fachgebiet «Kinder- und Jugendpsychiatrie- und -psychotherapie» besteht in gewissen Regionen und bei spezialisierten Funktionen heute auch bei der psychiatrischen Versorgung erwachsener Patientinnen und Patienten eine Unterversorgung, für welche die raren Bewerbungen aufgrund des geltenden Gesetzes nicht berücksichtigt werden können. Zudem ist auf die Anforderung, dass der Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin oder als Praktischer Arzt oder Praktische Ärztin der einzige Weiterbildungstitel sein darf, zu verzichten. Da die Zulassung ohnehin jeweils nur für das beantragte Fachgebiet gilt, schränkt diese Regelung den Pool an möglichen Ärztinnen und Ärzten unnötig ein.

Wir unterstützen mit Blick auf die Dringlichkeit der Situation die Absicht, die Revision des KVG für dringlich zu erklären. Dementsprechend muss die vorgesehene Regelung befristet werden. Tatsache ist jedoch, dass die Problematik der ärztlichen Unterversorgung bis Ende 2027 realistischerweise nicht vollständig behoben sein wird (und möglicherweise auch darüber hinaus nicht endgültig gelöst werden kann). Wir ersuchen die SGK-NR daher eindringlich, umgehend ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, um Art. 37 KVG mit einer Ausnahmeregelung betreffend die Anforderung der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Art. 37 Abs. 1 KVG bei Vorliegen einer Unterversorgung zu ergänzen.

Bei allfälligen Rückfragen steht Ihnen Dania Tremp ([danial.tremp@gdk-cds.ch](mailto:danial.tremp@gdk-cds.ch); Tel. 031 356 20 44) gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat Lukas Engelberger  
Präsident GDK

Michael Jordi  
Generalsekretär

**Kopie:**

- An die Gesundheitsdirektionen